



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. November 1972 | Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 72	Anordnung über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge	693
1. 9. 72	Anordnung über zentrale Pionierlager	698
11.10. 72	Anordnung über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	703
13.10. 72	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen	706

Anordnung über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

vom 1. September 1972

Zur weiteren Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge wird in Übereinstimmung mit den Leitungen der Massenorganisationen angeordnet:

§ 1

Inhaltliche Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

(1) Der Inhalt der Ferien- und Urlaubsgestaltung wird von den Beschlüssen des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des IX. Parlaments der Freien Deutschen Jugend bestimmt. Die Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (nachfolgend Feriengestaltung genannt) ist fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

(2) Die Hauptaufgabe der Feriengestaltung besteht darin, die Erholung, körperliche Kräftigung und Gesunderhaltung der Schüler, Lehrlinge und Studenten zu sichern und einen Beitrag für die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu leisten. Die Feriengestaltung ist verstärkt für die Erziehung zum sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus zu nutzen.

(3) Die aktive Selbstbetätigung und die Altersbesonderheiten sind bei der Entwicklung der vielfältigen Interessen und Neigungen der Schüler, Lehrlinge und Studenten zu berücksichtigen. Dabei ist das aktive Mitwirken der Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ in der

Feriengestaltung auf der Grundlage ihrer Statuten und Beschlüsse weiter zu verstärken.

Die Feriengestaltung der Schüler

§ 2

Zentrale Pionierlager

Die zentralen Pionierlager sind staatliche Einrichtungen. Sie sind dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend für Thälmann-Pioniere und FDJ-Mitglieder zur Nutzung übergeben. Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Trägerbetriebe wird gesondert geregelt.

§ 3

Betriebsferienlager

(1) Für die inhaltliche und materielle Entwicklung der Betriebsferienlager sind die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften verantwortlich. Sie haben bei der Leistung und Planung der Betriebsferienlager mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend eng zusammenzuarbeiten. Es ist zu gewährleisten, daß durch die Betriebe die Ferienlager schrittweise rekonstruiert, erweitert und auch für die Winterferien nutzbar gemacht werden.

(2) Während der Sommerferien sind die Betriebsferienlager in 3 Durchgängen zu nutzen und in den Winterferien effektiver auszulasten. In verstärktem Maße sind Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben zu entwickeln.

§ 4

Ferienspiele, vor allem für die Klassen 1 bis 4

Mit den Ferienspielen ist vor allem für die Kinder der 1. bis 4. Klassen ein inhaltsreiches und interessantes Ferienleben am Ort zu sichern. Damit ist zugleich zu gewährleisten, daß die Kinder berufstätiger Mütter auch während der Ferienzeiten eine besondere Fürsorge und Aufmerksamkeit erhalten. Für die Ferienspiele sind Schulen, Schulhorte, gemeinsame Objekte mehrerer Schulen als Ferienzentren sowie andere gesellschaftliche Einrichtungen zu nutzen.